

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chóšebuz



Antrag

Antrags-Nr.: 018/20

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Antragsteller: UNSER COTTBUS!/FDP

Antragsdatum:

03. Juni 2020

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☒ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	 17.06.2020 24.06.2020

Antragsgegenstand:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus wird verpflichtet, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung E-Government-Gesetz (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes v. 21.6.2019 BGBl. I, 846 unverzüglich in die Verwaltungspraxis der Stadtverwaltung umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass der bereits eröffnete Internetzugang der Stadtverwaltung Cottbus für die verschiedenen Ämter und Fachbereiche gefahrlos für die Stadt Cottbus und alle Adressaten von Verwaltungsakten für den elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden kann.

Inhalt des Antrages:

Begründung:

Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich seit Jahren den Internetzugang zu allen Ämtern und Fachbereichen eröffnet. Auf dem Briefkopf der Verwaltungsakte der Stadt Cottbus (z.B. der Bescheide) sind die elektronischen Adressen der jeweils handelnden Ämter oder Fachbereiche angegeben. Die Stadt Cottbus führt grundsätzlich direkt Bundesrecht aus (z.B. nach BauGB, SGB, Gesetze im Umweltrecht u.a.). Damit gilt für die Stadt Cottbus und den elektronischen Rechtsverkehr das EGovG (§ 1 Abs. 2 EGovG). Nach § 2 ist die Stadt Cottbus kraft Gesetzes verpflichtet, einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen. Das hat die Stadt mit der Angabe der Internetadresse auf ihren Kopfbögen getan. Darüber hinaus ist § 3a VwVfG anwendbar. Im öffentlichen Internetauftritt einer Behörde ebenso wie in der Angabe einer elektronischen Adresse auf Briefköpfen oder anderswo ist regelmäßig eine Zugangseröffnung für den elektronischen Verkehr zu sehen (*Kopp/Ramsauer VwVfG 16. Aufl. § 3a Rn. 12*).

Es zeigen sich jedoch Lücken und Risiken der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs bei der Nutzung des Internetzugangs, insbesondere in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte der Stadt Cottbus. Eine einheitliche Linie des Verwaltungshandelns ist nicht erkennbar. Während einzelne Bereiche der Stadtverwaltung die Rechtsmitteleinlegung per E-Mail auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zur Fristwahrung zulassen und lediglich die Übersendung des Originals mit Unterschrift nachfordern (analog der Rechtsmitteleinlegung per Fax), halten andere Bereiche diese Form der Einlegung der Rechtsmittel grundsätzlich für unzulässig. Angesichts der Zugangseröffnung für den elektronischen Rechtsverkehr sind die Rechtsmittelbelehrungen der Verwaltungsakte unvollständig und damit unrichtig (*Kopp/Ramsauer a.a.O. Rn. 2*).

Dieser rechtsunsichere Zustand ist angesichts der klaren gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unverzüglich zu beseitigen. Die notwendigen technischen Voraussetzungen müssen sowieso geschaffen werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die qualifizierten elektronischen Signaturen gelesen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden können. Der Aufwand ist minimal. Die Computer-Hardware ist sowieso vorhanden. Die Kosten der signaturfähigen Software sind vernachlässigungswürdig gering.

Das wäre zudem ein Beitrag zum Projekt der digitalen Stadt. Es muss nicht gesondert begründet werden, dass in Zeiten einer Virus-Pandemie der digitale elektronische Rechtsverkehr eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**: